

# **Gemeindewerke Wachtberg AöR**

## **Wachtberg**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024



**Rödl & Partner GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Kranhaus 1  
Im Zollhafen 18  
D-50678 Köln  
Telefon +49 (2 21) 94 99 09-0  
Telefax +49 (2 21) 94 99 09-900  
E-Mail [koeln@roedl.com](mailto:koeln@roedl.com)  
Internet [www.roedl.de](http://www.roedl.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PRÜFUNGSAUFTAG</b>	<b>4</b>
<b>2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1 Lage des Unternehmens	5
2.1 Falsche Darstellung und sonstige Verstöße	5
<b>3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>6</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>8</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	9
<b>5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES</b>	<b>10</b>
Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß §	
53 HGrG	10
Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung	10
<b>6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>11</b>
<b>7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT</b>	

## 1. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Verwaltungsrat vom 4. Dezember 2024 der

### **Gemeindewerke Wachtberg AöR Wachtberg**

- nachfolgend auch Gemeindewerke oder Anstalt genannt - wählte uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

Daraufhin beauftragte uns die Vorständin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 7.1.1 bis 7.1.3) unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 114a GO NRW i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Anstalt ist gemäß den Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Jahresabschluss ist gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 316 HGB, § 22 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie § 11 der Satzung des Kommunalunternehmens prüfungspflichtig.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an die Anstalt gerichtet.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### Lage des Unternehmens

Die gesetzlichen Vertreter haben gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 GO NRW sowie der Anstaltssatzung keinen Lagebericht aufgestellt. Unsere Prüfung umfasst daher ausschließlich die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

### 2.1 Falsche Darstellung und sonstige Verstöße

Bei Durchführung der Jahresabschlussprüfung haben wir den nachfolgenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt:

Gemäß § 27 Abs. 1 KUV und gem. § 11 Abs. 1 der Anstaltssatzung hat der Vorstand den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Die vorgenannte gesetzliche Frist zur Aufstellung wurde nicht eingehalten.

Der festgestellte Verstoß ist für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht wesentlich und hat keine Auswirkung auf den kommunalen Bestätigungsvermerk.

## 3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Die Vorständin trägt für den Jahresabschluss einschließlich der diesem zugrunde liegenden Buchführung sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen die Verantwortung.

Gegenstand unserer Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.1 bis 7.1.3) der Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg.

Die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB sowie die §§ 23 und 25 KUV. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) geprüft. Dagegen war die Aufdeckung von Vermögensschädigungen und sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 Abs. 2 KUV sowie nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Prüfungsplanung identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene; in diesem Rahmen erlangen wir ein Verständnis von der Anstalt und deren Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems.

Auf dieser Grundlage haben wir ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten abschluss- und aussagebezogenen Risiken unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Anstalt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss unter Verwendung von Auswahlverfahren (Vollerhebung,

bewusste Auswahl und Stichproben) ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie die Beurteilung der Ausgestaltung und Einrichtung und ggf. die Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen (Aufbau- und Funktionsprüfungen). Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis von Auswahlverfahren getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Anstalt und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Umsatzerlöse durchgeführt.

Im Rahmen unseres Erstprüfungsauftrags war es unser Ziel, ausreichende geeignete Prüfungs nachweise darüber zu erlangen, ob Eröffnungsbilanzwerte falsche Darstellungen enthalten, die wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtszeitraums haben, und ob die sich in den Eröffnungsbilanzwerten widerspiegelnden Rechnungslegungsmethoden stetig im Abschluss des Berichtszeitraums angewendet wurden oder Methodenänderungen sachgerecht erfasst, dargestellt und angegeben sind. Dazu haben wir den Abschluss zum 31. Dezember 2023 und den dazugehörigen Vermerk des bisherigen Abschlussprüfers sowie dessen letzten Prüfungsbericht im Hinblick auf die für die Eröffnungsbilanzwerte einschließlich Abschlussangaben relevanten Informationen gelesen.

Wir haben geprüft, ob die Schlussbilanzwerte des vorhergehenden Zeitraums richtig auf den Berichtszeitraum vorgetragen wurden und ob die Eröffnungsbilanzwerte die Anwendung sachgerechter Rechnungslegungsmethoden widerspiegeln. Um Nachweise zu den Eröffnungsbilanzwerten zu erlangen, haben wir beurteilt, ob die zum Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungshandlungen auch für die Eröffnungsbilanzwerte relevante Nachweise liefern.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzliche Vertreterin erteilt. Die gesetzlichen Vertreter bestätigten uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 25. August 2025 schriftlich.

Die Prüfung führten wir in den Monaten Juni bis August 2025 durch. Die Prüfung wurde am 25. August 2025 abgeschlossen.

## 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Anstalt erstellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben sind ordnungsgemäß.

Im Jahresabschluss sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie alle großenabhangigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

#### 4.1.3 Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 GO sowie der Anstaltssatzung keinen Lagebericht erstellt.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluß vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **4.2.2 Bewertungsgrundlagen**

Wir verweisen auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Anhang der Anstalt (Anlage 7.1.3).

### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

### **4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen**

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

## 5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGES

### **Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG**

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungs-instrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.2 „Feststellungen nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt keine Beanstandungen ergeben.

### **Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung**

Die Anstalt hat im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von TEUR 1.230 erzielt. Daraus errechnet sich eine Eigenkapitalverzinsung von 5,9 % (Vj.: 8,3 %). Unter Berücksichtigung der Aufgaben der Anstalt ist die Eigenkapitalverzinsung angemessen.

## 6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.1 bis 7.1.3 beigefügten Jahresabschluss der **Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg**, zum 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg:

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

# Rödl & Partner

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

# Rödl & Partner

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 25. August 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer

gez. Breuer  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, den 25. August 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quost  
Wirtschaftsprüfer

Breuer  
Wirtschaftsprüfer



**7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT**

**7.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk**

- 7.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 7.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7.1.4 Bestätigungsvermerk

**7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht**

- 7.2.1 Kapitalflussrechnung
- 7.2.2 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.3 Allgemeine Auftragsbedingungen



**7.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2024**



A K T I V S E I T E

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	131.152,73	132.491,73
2. Baukostenzuschüsse	<u>897.003,66</u>	<u>926.579,66</u>
	1.028.156,39	1.059.071,39
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	170.514,94	170.514,94
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79	303.774,79
3. Klärwerke/Pumpwerke	1.946.786,02	2.064.833,02
4. Kanalleitungen	49.360.713,00	51.073.467,00
5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.136.892,07	6.416.241,07
6. Technische Anlagen	16.045,00	3.864,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.235,00	107.285,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.444.133,39</u>	<u>2.724.608,67</u>
	62.536.094,21	62.864.588,49
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.937.786,38	2.673.786,38
2. Sonstige Ausleihungen	<u>15.929,62</u>	<u>15.929,62</u>
	5.953.716,00	2.689.716,00
	69.517.966,60	66.613.375,88
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.532,83	50.532,83
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	424.882,04	361.671,93
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	834.035,29	1.185.572,29
3. Forderungen gegen die Gemeinde Wachtberg	1.534.674,24	1.276.673,07
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.582,39</u>	<u>33.252,07</u>
	2.807.173,96	2.857.169,36
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
	384.713,57	783.094,14
	<u>3.242.420,36</u>	<u>3.690.796,33</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	25.555,47	24.337,84
	72.785.942,43	70.328.510,05

P A S S I V S E I T E

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Stammkapital</b>		
	1.612.000,00	1.612.000,00
<b>II. Gewinnrücklagen</b>		
1. Allgemeine Rücklage	8.949.255,54	8.679.864,63
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>8.767.795,83</u>	<u>8.767.795,83</u>
	17.717.051,37	17.447.660,46
<b>III. Jahresüberschuss</b>		
	1.229.528,02	1.690.821,09
	<u>20.558.579,39</u>	<u>20.750.481,55</u>
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN</b>		
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	2.049.057,50	2.753.472,19
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.837.206,33	28.354.893,83
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65	8.010,65
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	705.771,95	177.801,59
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.008.551,10	72.211,54
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	4.644.786,67	5.713.798,40
6. Sonstige Verbindlichkeiten	300.573,78	221.190,93
- davon aus Steuern: EUR 7.784,61 (Vj.: EUR 9.372,80)		
	38.504.900,48	34.547.906,94
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	0,00	168,31
	72.785.942,43	70.328.510,05



**7.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**



**Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**



**7.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**



**Gemeindewerke  
Wachtberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR  
Die Vorständin**

**A n h a n g**

**zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**

- |  |               |
|--|---------------|
| A. Allgemeine Angaben                      | Seite 2       |
| B. Angaben zur Bilanz                      | Seite 3 - 15  |
| C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung | Seite 15      |
| D. Nachtragsbericht                        | Seite 15      |
| E. Sonstige Angaben                        | Seite 16 - 18 |

## **A. Allgemeine Angaben**

1. Die Gemeindewerke Wachtberg, AöR haben ihren Sitz in Wachtberg. Sie sind im Handelsregister unter HRA 6964 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (in der aktuellen Fassung vom 05. März 2024, in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) aufgestellt.
2. Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.
3. Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang statt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.
4. Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsstellen „Baukostenzuschüsse“, „Klärwerke/Pumpwerke“, „Kanalleitungen“, „sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“, „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde Wachtberg“, „allgemeine Rücklage“ sowie „zweckgebundene Rücklage“ sowie „Sonderposten für Zuwendungen“ erweitert.

**B. Angaben zur Bilanz**

**1. Anlagevermögen**

Die Zugänge des Wirtschaftsjahres erfolgen zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurden nicht aktiviert. Abgänge erfolgen zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Die Abschreibungen der abnutzbaren Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie der Sachanlagen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Anlagegüter des Betriebsbereichs Abwasser werden unverändert mit Sätzen zwischen 1 % und 33,33 % abgeschrieben.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis netto 800 € werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die sonstigen Ausleihungen sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Ebenfalls dargestellt ist unter den Finanzanlagen das Beteiligungsvermögen an verbundenen Unternehmen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Übertragungswert und den aktivierten Anschaffungsnebenkosten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich (Anlage 3/Anhang 1).

**1.1 Änderungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen**

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>

**1.2 Änderungen bei den Baukostenzuschüssen**

Die Baukostenzuschüsse betreffen die Investitionskostenanteile an den mitbenutzten Anlagen der Bundesstadt Bonn und die Investitionskostenanteile am Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen.

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
<b>Bundesstadt Bonn</b>		<b>0,00</b>
<b>Summe Bundesstadt Bonn</b>		<b>0,00</b>

<b>AZV Wachtberg-Remagen</b>		
	Außenschaltschrank	12.694,14
	Tauchmotorpumpe C03R	3.677,72
<b>Summe AZV</b>		16.371,86
<b>Gesamt:</b>		<b>16.371,86</b>

### **1.3 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Sachanlagen**

#### **1.3.1 Anlagenzugänge**

Die folgenden Maßnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2024 aktiviert worden:

<b>Maßnahme</b>	<b>Zugang</b>		<b>Wert (€)</b>
<b>Grundstücke</b>		<b>Keine Zugänge</b>	<b>Kosten (€)</b>
<b>Summe Grundstücke</b>			<b>0,00</b>
<b>Abwassersammlung</b>			
<b>Maßnahme</b>	<b>Länge (m)</b>	<b>Material</b>	<b>Kosten (€)</b>
<b>- Mischwasserkanäle</b>			
Kanalverlängerung Holzemer Str.		(Nachträgliche AK/HK)	27.443,37
Kanalerneuerung Eckendorfer Str.		(Nachträgliche AK/HK)	10.416,03
<b>Summe Mischwasserkanäle:</b>			<b>37.859,40</b>
<b>- Regenwasserkanäle</b>		<b>Keine Zugänge</b>	
<b>Summe Regenwasserkanäle:</b>			<b>0,00</b>
<b>- Schmutzwasserkanäle</b>		<b>Keine Zugänge</b>	
<b>Summe Schmutzwasserkanäle:</b>			<b>0,00</b>
<b>- Hausanschlüsse</b>		<b>Keine Zugänge</b>	
<b>Summe Hausanschlüsse:</b>			<b>0,00</b>
<b>- Maßnahmen der Überflutungsvorsorge</b>		<b>Keine Zugänge</b>	
<b>Summe Maßnahmen der Überflutungsvorsorge</b>			<b>0,00</b>
<b>- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</b>			
Außenschaltschrank, RRB Niederbachem			72.158,96
<b>Summe Bauten des Infrastrukturvermögens</b>			<b>72.158,96</b>
<b>- Kläranlagen/Pumpwerke</b>			

Pumpstation Arzdorf		(Nachträgliche AK/HK)	1.067,69
<b>Summe Kläranlagen/Pumpwerke</b>			<b>1.067,69</b>
<b>- Technische Anlagen</b>			
Notebook Lenovo			938,98
pH-Redox-Messwertgeber			1.233,60
Feststoffsensor mit Ultraschal			5.072,14
Server			8.765,74
<b>Summe Technische Anlagen</b>			<b>16.010,46</b>
<b>- Fuhrpark</b>			
Anhänger			8.091,00
<b>Summe Fuhrpark</b>			<b>8.091,00</b>
<b>GwG 2024</b>			<b>10.330,96</b>
<b>- Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
Einbauküche			4.633,05
Wärmepumpenanlage			12.728,00
Hochdruckreiniger Farmer			3.796,10
Hochwasserschutzwände- u. Gitter			43.806,10
<b>Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			<b>64.963,25</b>
<b>Summe Abwasserbeseitigungsbetrieb (AV ohne AiB)</b>			<b>210.481,72</b>

Die Zugänge bei den Anlagen im Bau in Höhe von ca. 1.767 T€ betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Kläranlage Arzdorf (Pumpwerk) ca. 1.232 T€
- Kanalsanierung Holzemer Str. ca. 13 T€
- Sanierung Kanalnetz ca. 267 T€
- Überflutungsvorsorge, Fritzdorf ca. 23 T€
- Überflutungsvorsorge Alter Hof Werthh. ca. 97 T€
- Regenklärbecken Gimmersdorf ca. 11 T€
- Kanalbau Schützenstr. ca. 75 T€
- Kanalbau Wolfkaule, Pech ca. 13 T€
- Retentionsraum Sommersberger Hof ca. 14 T€
- Kanalbau Holzem, Auf dem Stein, Krahnhofstr. ca. 22 T€

### **1.3.2 Anlagenabgänge**

Im Berichtsjahr gab es Abgänge im Bereich der Überflutungsschutz Werthhoven, 1. BA in Höhe von 123.505,42 € und im Bereich Druckleitung Arzdorf-Villip 123.609,68 €.

### **1.3.3 Statistische Angaben**

Das Kanalnetz hat eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Länge von 127 km. Der Anschlussgrad an die Kanalisation beträgt zum 31.12.2024 unverändert 99,99 % bezogen auf die anzuschließenden Einwohnerwerte. Bezogen auf alle Einwohnerwerte beträgt der Anschlussgrad 99,30 % (Vorjahr 99,30 %).

Die Kläranlage Pech ist bezogen auf die angeschlossenen Einwohnerwerte zu 85,76 % (Vorjahr 86,31 %) ausgelastet. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % für Gewerbe ergibt sich eine Auslastung von 94,34 % (Vorjahr 94,94 %).

Die Kläranlage Züllighoven des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen ist bezogen auf die Wachtberger Einwohnerwerte mit 81,76 % (Vorjahr 83,62 %) ausgelastet. Im Wachtberger Netz bestehen noch freie Kapazitäten von ca. 159 Einwohnerwerten (Vorjahr 133).

Die Kläranlage Arzdorf ist am 12.09.2022 stillgelegt worden. Das Netz wurde über eine Pumpstation mit dem Schmutzwasser an die Kläranlage Pech angeschlossen.

Die gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Bundesstadt Bonn auf der Kläranlage Bad Godesberg für die Ortschaften Berkum, Gimmersdorf, Ließem, Niederbachem und Oberbachem bereitgestellte Kapazität von 13.000 E+EGW wird zu 80,00 % (Vorjahr 80,12 %) in Anspruch genommen.

## **1.4 Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben**

Für die folgenden in den Wirtschaftsplänen 2024/2025 eingestellten, aber noch nicht aktivierten Maßnahmen wird nachfolgend der aktuelle Stand angegeben:

<b>Maßnahme</b>	<b>Status</b>
RÜB 002/ Regenrückhaltebecken Villip	Die Bearbeitung der Maßnahme ist gegenwärtig gestoppt. Nach Prüfung des eingereichten Immissions- und Emissionsnachweises durch die zuständige Behörde wird die Maßnahme weiter geplant.
RRB 002, Berkum	Die Genehmigungsunterlagen sind fertiggestellt. Aktuell wird durch den Rhein-Sieg-Kreis eine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vorbereitet. Danach erfolgt die eigentliche Einleitung des Genehmigungsverfahrens. Für den Godesberger Bach wird ein Immissions- und Emissionsnachweis erstellt. Nach Prüfung der Ergebnisse durch die zuständige Behörde wird die Maßnahme fortgesetzt.
Kanalbau Buschgasse	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
Umbau RRB 006, Gimmersdorf zu RKB	Mit Beschlüssen des Landgerichtes Bonn wurde ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige war zwischenzeitlich vor Ort und hat die Schäden aufgenommen. Das Sachverständigen Gutachten liegt vor. Aufgrund ergänzender Fragen wurde ein Folgegutachten erarbeitet. In einem Erläuterungstermin sollen noch offene Fragen geklärt werden. Der Erläuterungstermin fand am 18.08.2021 statt. Dort wurde abgestimmt, dass den Gemeindewerken ein Sanierungskonzept zur Mängelbeseitigung vorgelegt werden soll. Das Sanierungskonzept wurde überprüft. In dem Beweistermin im September 2023 konnte der Sachverständige die Fragen bezüglich der technischen Ausführung des Sanierungskonzeptes und welche Kosten voraussichtlich für die Sanierungsmaßnahmen entstehen, nicht beantworten. Daher wurde beantragt einen mit der Praxis vertrauten Tragwerksplaner mit der Klärung der offenen Fragen zu beauftragen. Das Gericht hat jetzt mitgeteilt, dass von Amts wegen keine weitere Beweisaufnahme erfolgen wird. Der Bevollmächtigte der Baufirma hat mitgeteilt, dass von dort ebenfalls kein weiterer Antrag gestellt werden wird. Auf der Grundlage dieser Informationen hat eine weitere Abstimmung mit dem Rechtsanwalt der Gemeindewerke stattgefunden. Das Ingenieurbüro ist zwischenzeitlich beauftragt, um sowohl das erarbeitete Sanierungskonzept zu bewerten als auch die entstehenden Kosten überschlägig zu ermitteln. Diese erforderlichen Leistungen wurde in 2024 erbracht und danach bei Gericht eingereicht. Die mündliche Verhandlung findet Ende 2025 statt.
Überflutungsvorsorge Fitzdorf	Die Vorplanung für den südlichen Bereich inklusive Plantagenweg ist erarbeitet und mittels 2D- Überflutungssimulation überprüft worden. Die Ableitung soll in Richtung Arzdorf erfolgen. Dafür wird aktuell noch an einer möglichen Rückhaltung im Bereich Sommersberger Hof geplant. Diese Planungen sind im Wesentlichen fertig gestellt und befinden sich in der Abstimmung. Die Planung wurde dem Verwaltungsrat in 2024 vorgestellt. Danach Vorstellung der Gesamtmaßnahme im OA Fitzdorf. Bestandteil der Maßnahme ist die Vergrößerung zweier Durchlässe in der Kreisstraße K 63 (Höhe Plantagenweg und oberer Wirtschaftsweg), die zusammen mit dem Ausbau der K63 durch den Rhein-Sieg-Kreis vorab bereits mit ausgeführt wurden. Die Maßnahme wird in der ersten Jahreshälfte 2026 ausgeschrieben.

Kanalsanierung Holzemer Str.	Die Planung ist fertiggestellt. Die Ausschreibung der Baumaßnahme ist Anfang August 2025. Der Baubeginn ist für das 4 Quartal 2025 geplant.
Erneuerung Bachkreuzung TS, Im Bruch, Villip	Die Genehmigung wurde in 2018 beantragt, liegt aber weiterhin noch nicht vor. Die Gemeinde plant den Neubau der Brücke im Bruch. Brückenbau und Kanalbau sollen in einer Gesamtmaßnahme umgesetzt werden.
Kläranlage Arzdorf (Pumpwerk)	Die Maßnahme wurde Anfang 2025 abgenommen.
Kanalverlängerung Im Henschel	Hier wird eine Kanalleitung, die über private Grundstücke läuft, umgebunden. So kann die diese ungesicherte Leitung aufgegeben werden.
Fremdwasserbeseitigung in Fritzdorf, Am Zippenacker	Der Ingenieurauftrag für die Maßnahme ist erteilt. Die Planung ist fertiggestellt. Zurzeit werden rechtliche Fragen geprüft. Umsetzung ist für 2026 geplant.
Sanierung Kanalnetz	Die Sanierung des Kanalnetzes in Adendorf befindet sich kurz vor der Fertigstellung. Die Sanierung Kanalnetz in Villip ist in vollem Gange.
Kanalbau Auf der Schürp	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
RRB Quellenstr. Villip	Zur Verbesserung der Gewässerverträglichkeit der Einleitung aus dem RRB, soll der Gewässerabschnitt unterhalb des Beckens aufgewertet werden. Aufgrund neuer technischer Vorgaben, wird das weitere Vorgehen zunächst mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.
Kanalbau Wolfskaule, Pech	In der Wolfskaule in Pech liegt derzeit eine private Abwasserleitung, es handelt sich hierbei um eine Privatstraße. Die Abwasserleitung wurde untersucht und dabei festgestellt, dass eine Erneuerung notwendig ist. Nach Abstimmung mit den Eigentümern, wird die Erneuerung durch die Gemeindewerke erfolgen, sodass dort zukünftig eine öffentliche Kanalisation liegt. Die Ausschreibungsunterlagen für diese Maßnahme sind erarbeitet. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.
Kanalbau Schützenstr. Adendorf	Der FB65 plant den Ausbau der Schützenstraße in Adendorf. In einzelnen Bereichen liegt noch keine öffentliche Kanalisation. Diese soll im Zuge des Straßenausbau in einer gemeinsamen Maßnahme mit errichtet werden. Die Planung ist fertig gestellt. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.
Überflutungsvorsorge Alter Hof, Werthhoven	Derzeit wird untersucht, wie ein Schutz vor Überflutungen die angrenzende Bebauung schützen kann.
Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	Hier werden drei sanierungsbedürftige Schächte erneuert. Die Maßnahme wurde noch nicht ausgeschrieben.
Retentionsraum Sommersberger Hof	Die Maßnahme befindet sich noch in der Planungsphase.

Der Stand zum 31. Dezember 2024 beträgt 4.444 T€ und verteilt sich im wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

- Kläranlage (Pumpwerk), Arzdorf ca. 2.351 T€
- Umbau RRB 006, Gimmersdorf ca. 413 T€
- RÜB 002, Villip ca. 348 T€
- Sanierung Kanalnetz ca. 593 T€
- Überflutungsvorsorge, Fritzdorf ca. 254 T€
- Vergrößerung RRB 002, Berkum ca. 71 T€
- Kanalsanierung Holzemer Str. ca. 53 T€
- Überflutungsvorsorge Alter Hof Werthh. ca. 147 T€

• Kanalbau Wolfskaule, Pech	ca.	29 T€
• Kanalbau Schützenstr.	ca.	90 T€
• Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	ca.	12 T€
• Kanalverlängerung, Im Henschel Niederb.	ca.	12 T€
• Erneuerung Bachkreuzung TS Im Bruch, Villip	ca.	10 T€
• Retentionsraum Sommersberger Hof	ca.	22 T€
• Fremdwasserbeseitigungsmaß. Fritzdorf	ca.	7 T€
• Kanalbau Buschgasse	ca.	3 T€
• Kanalkreuzung Godesberger Bach	ca.	3 T€
• Kanalbau Auf der Schürp	ca.	2 T€
• RRB Quellenstraße, Villip	ca.	2 T€
• Kanalbau Holzem, Auf dem Stein, Krahnhofstr.ca.		22 T€

## 2. Finanzanlagen

Mit Gründungsurkunde vom 25.07.2012 (UR.Nr. 1543/2012) wurde von den Gemeindewerken Wachtberg, AöR eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Gesellschaft firmierte zunächst unter der Firma Gemeindewerke Wachtberg GmbH. Mit Datum der Eintragung im Handelsregister vom 12.11.2012 wurde die Gesellschaft in enewa GmbH umfirmiert. Das eingezahlte Stammkapital betrug 25.000 €. Im Jahr 2013 wurden die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) nach einer Kapitalerhöhung auf 100.000 € zweiter Gesellschafter. Die Gemeindewerke Wachtberg sind mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt, die STAWAG mit 49 %. Der Sitz der Gesellschaft ist Wachtberg.

Das Eigenkapital der enewa GmbH beträgt zum 31.12.2024 12.047.400,40 €. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2024 beträgt 212.162,12 €.

Der ursprüngliche Wert der Finanzanlagen beträgt 1.558.428,30 €. Dabei handelt es sich um den Buchwert der bisherigen Betriebszweige Wasserversorgung und Energiegewinnung, die mit Einbringungs- und Übernahmevertrag vom 28.11.2012 (UR.Nr.2531/2012) in die Gesellschaft eingebbracht wurden. Durch die Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten erhöhte sich dieser Wert um 197.358,08 € auf den Betrag von 1.755.786,38 €.

Aufgrund der erforderlichen Investitionen in das Stromnetz und des Kaufs des Wassernetzes Niederbachem im Jahre 2020 erfolgten weitere Anschaffungskosten in Höhe von 918.000,00 €, so dass die Anschaffungskosten auf 2.673.786,38 € stiegen. Durch den Kauf des Gasnetzes im Jahr 2024, welcher 2.448.000,00 € betrug und die Erhöhung der Eigenkapitalrücklage der enewa zur Optimierung der regulatorischen Eigenkapitalquote des Stromnetzes, erhöhten sich die Anschaffungskosten auf 5.937.786,38 €.

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der enewa GmbH in der Fassung vom 14. Dezember 2018 hat die Anstalt jährlich den Verlust der Sparte "Badbetrieb" der enewa durch Einlage auszugleichen; diese Beträge werden als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst. Vor dem Hintergrund, dass die Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Konsortialvertrags zwischen der Gemeinde Wachtberg, der Anstalt, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 5. Februar 2013 Anspruch auf Erstattung dieses Verlustausgleichs aus der Sparte "Badbetrieb" gegenüber der Gemeinde Wachtberg hat, sind die o.g. nachträglichen Anschaffungskosten, um die erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Gemeinde jährlich zu kürzen. Der Badverlust der enewa GmbH betrug in 2024 636.849,15 €.

Die sonstigen Ausleihungen in Höhe von 15.929,62 € beinhalten die Anteile am gesetzlichen und privaten Klärschlammfonds. Diese bleiben in unveränderter Höhe bestehen.

### **3. Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten nach dem Festwertverfahren gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 256 Satz 2 HGB. Zum 31.12.2021 wurde eine Inventur durchgeführt. Die nächste Inventur erfolgt zum 31.12.2025.

### **4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert. Die Pauschalwertberichtigung wurde angepasst.

Die bestehende Einzelwertberichtigung wurde angepasst.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen gegenüber der enewa GmbH (Kreditforderungen) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
	€	€	€
Forderung gegenüber enewa GmbH	44.455,88 (Vj.: 422.830,87)	711.235,80 (Vj.: 755.691,52)	755.691,68 (Vj.: 1.178.522,39)

### **5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Sonderposten für Zuwendungen**

	Stand 01.01.2024	Zugang	Entnahme/Auflösung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€
<b>Eigenkapital</b>				
- Stammkapital	1.612.000,00	0,00	0,00	1.612.000,00
Allgemeine Rücklage	8.679.864,63	269.390,91	0,00	8.949.255,54
Zweckgebundene Rücklage	8.767.795,83	0,00	0,00	8.767.795,83
- Summe Rücklagen	17.447.660,46	269.390,91	0,00	17.717.051,37
- Gewinn/Verlust	1.690.821,09	1.229.528,02	1.690.821,09	1.229.528,02
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>20.750.481,55</b>	<b>1.498.918,93</b>	<b>1.690.821,09</b>	<b>20.558.579,39</b>
<b>Sonderposten für Zuwendungen</b>	<b>12.276.481,06</b>	<b>0,00</b>	<b>603.076,00</b>	<b>11.673.405,06</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>33.026.962,61</b>	<b>1.498.918,93</b>	<b>2.293.897,09</b>	<b>32.231.984,45</b>

Im Berichtsjahr wurden entsprechend Wirtschaftsplan 2024 1.000 T€ an die Gemeinde Wachtberg ausgezahlt; der Auszahlungsbetrag ist im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses für 2024 noch zu bestätigen. Ebenfalls zu bestätigen ist die Auszahlung des Ertrags, der aus der Beteiligung an der enewa GmbH resultiert; dieser beläuft sich auf 260.873,45 € für das Berichtsjahr.

Die jährliche Auflösung erfolgt bei den Hausanschlusskosten unverändert mit 2 %. Bei den Kanalanschlussbeiträgen/Baumaßnahmen Dritter und den Investitionskostenzuschüssen der Gemeinde zur Straßenentwässerung beträgt der Auflösungszeitraum 65 Jahre (1,5385 %).

## **6. Entwicklung der Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

	<b>Stand 01.01.2024</b>	<b>Inanspruch- nahme A = Auflö- sung</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Stand 31.12.2024</b>
	€	€	€	€
<b>Gebührenüberdeckung</b>	1.487.741,00	478.511,00	40.743,00	1.049.973,00
<b>Abwasserabgabe</b>	83.623,00	49.366,07 A=34.256,93	92.732,00	92.732,00
<b>Prüfungs- und Beratungskosten</b>	22.157,80	14.447,55 A=7.710,25	25.000,00	25.000,00
<b>Jahresabschlusskosten</b>	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00
<b>Ausgleichsmaßnahme TS Villip-Pech</b>	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
<b>Aufbewahrungskosten</b>	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00
<b>Abschlussrechnung Überflutungsschutz Werthhoven 1 BA.</b>	143.928,00	20.422,58 A=123.505,42	0,00	0,00
<b>Schmutzwasserpumpstation Arzdorf (Bau)</b>	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00
<b>Schmutzwasserpumpstation Arzdorf (Technik)</b>	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
<b>Druckleitung Arzdorf-Villip</b>	165.000,00	41.390,32 A=123.609,68	0,00	0,00
<b>Urlaub/ Überstunden</b>	48.907,26	48.907,26	56.947,92	56.947,92
<b>Betriebskosten Stadt Bonn für 2024</b>	310.000,00	310.000,00	370.000,00	370.000,00
<b>Kanalerneuerung Eckendorfer Str.</b>	95.167,74	37.710,55	0,00	57.457,19
<b>Abschlussrechnung Überflutungsschutz Werthhoven 2 BA.</b>	366.447,39	0,00	0,00	366.447,39
<b>Summe:</b>	<b>2.753.472,19</b>	<b>1.011.255,33 A=289.082,28</b>	<b>595.922,92</b>	<b>2.049.057,50</b>

Die Nachkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2024 ergibt eine Überdeckung in Höhe von 40.743,00 €. Dabei wurde entsprechend der Planung 2024 bei der Nachkalkulation ein **Gebührenausgleich** aus Vorjahren in Höhe von

478.511,00 € berücksichtigt. Im Saldo ist die Rückstellung in Höhe von **bisher** 1.487.741,00 € um den Betrag von 437.768,00 € zu senken. Der Posten senkt sich damit auf den Betrag von 1.049.973,00 €. Der Betrag von 40.743 € verteilt sich mit - 55.248,00 € auf die Verbrauchsgebühr Schmutzwasser, mit 12.493,00 € auf die Grundgebühr Schmutzwasser und mit 83.498,00 € auf die Niederschlagsgebühr.

Für die **Abwasserabgabe** 2024 wurde eine Rückstellung in Höhe von 92.732,00 € gebildet. Für das Jahr 2023 wurden Mittel in Höhe von 49.366,07 € in Anspruch genommen.

Zur Abdeckung der **Prüfungskosten** für den Jahresabschluss 2024 erfolgt eine Zuführung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Für die Jahresabschlussprüfung 2023 wurden Mittel in Höhe von 14.447,55 € in Anspruch genommen.

Die **Jahresabschlusskosten** – Abgrenzung der von der Gemeinde Wachtberg belasteten Personalkosten in Höhe des Zeitaufwandes für die Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahrs in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres – werden unverändert vorgetragen.

Für die Maßnahme **Transportsammler Villip – Pech** wurde eine Rückstellung in 2003 für die noch durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gebildet. Aus dieser Maßnahme wurden im Jahr 2011 die anteiligen Kosten für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne nach der Wasserrahmenrichtlinie beglichen. Im Jahr 2012 wurde dieser Betrag vom Rhein-Sieg-Kreis zurückerstattet, da die Umsetzungsfahrpläne vollständig über die Landeszwendungen finanziert werden konnten. Die Maßnahme soll in 2025 abgeschlossen werden.

Berücksichtigt werden die Kosten für die **Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** nach § 257 HGB. Diese Kosten werden unverändert vorgetragen.

Für den **Überflutungsschutz Werthhoven** wurde im Jahr 2019 eine Rückstellung in Höhe von 246.450 € für die ausstehende Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung kam in 2024 und die Rückstellung wurde aufgelöst.

Für den **2. BA Überflutungsschutz Werthhoven** wurde im Jahr 2023 eine Rückstellung in Höhe von 366.447,39 € für die ausstehende Schlussrechnung gebildet.

Für die **Schmutzwasserpumpstation Arzdorf** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 € gebildet für die Abschlussrechnung des Ingenieurbüros.

Für die **Druckleitung Arzdorf-Villip** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 165.000,00 € gebildet, davon entfallen 5.000,00 € für die noch ausstehende Rechnung des Ingenieurbüros und 160.000,00 € für die Bauleistung; diese wurde in 2024 aufgelöst.

Für den noch offenen **Urlaub** und für die vorhandenen **Überstunden** wurde eine Rückstellung in Höhe von 56.947,92 € gebildet.

Die anteiligen Kosten der Gemeindewerke Wachtberg, AöR am Unterhaltsaufwand der **Betriebskosten der Stadt Bonn** für das Wirtschaftsjahr 2024 werden auf 370.000,00 € geschätzt.

## **7. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Laufzeiten und die Zusammensetzung ist aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

Dabei erfolgte keine Besicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch branchenübliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Verbindlichkeiten aus durchgereichten Darlehen gegenüber der Gemeinde werden bei den Gemeindewerken Wachtberg, AöR dargestellt. Die Verpflichtungen aus Zinsen und Tilgungen für an die enewa GmbH durchgereichte Darlehen werden vertragsgemäß zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen durch die enewa GmbH ausgeglichen (siehe Forderungen).

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.979.736,73 (Vj.: 1.335.594,85)	28.857.469,60 (Vj.: 27.019.298,98)	15.723.111,04 (Vj.: 12.372.901,05)	31.837.206,33 (Vj.: 28.354.893,83)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65 (Vj: 8.010,65)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	8.010,65 (Vj: 8.010,65)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	705.771,95 (Vj.: 177.801,59)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	705.771,95 (Vj.: 177.801,59)
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	1.008.551,10 (Vj.: 72.211,54)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	1.008.551,10 (Vj.: 72.211,54)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	901.208,44 (Vj.: 1.819.877,85)	3.743.578,23 (Vj.: 3.893.920,55)	1.102.074,26 (Vj.: 2.150.454,77)	4.644.786,67 (Vj.: 5.713.798,40)
Sonstige Verbindlichkeiten	300.573,78 (Vj.: 221.190,93)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	300.573,78 (Vj.: 221.190,93)
Insgesamt	<b>5.903.852,65</b> (Vj.: <b>3.634.687,42</b> )	<b>32.601.047,83</b> (Vj.: <b>30.913.219,52</b> )	<b>16.825.185,30</b> (Vj.: <b>14.523.355,82</b> )	<b>38.504.900,48</b> (Vj.: <b>34.547.906,94</b> )

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zwischenzeitlich ausgeglichen.

Die „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg“ setzen sich aus den Altkrediten und Bundesdarlehen des Abwasserbeseitigungsbetriebes sowie dem Verrechnungskonto Gemeindekasse, der Zinsabgrenzung und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Ebenfalls enthalten sind die Altkredite und Bundesdarlehen des Wasserwerks, die über die Gemeinde aufgenommen worden sind.

Die Anteile der enewa GmbH an den Kreditverbindlichkeiten stellen sich folgendermaßen dar:

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.083,99 (Vj.: 35.375,88)	517.708,24 (Vj.: 553.792,23)	331.874,21 (Vj.: 228.980,60)	553.792,23 (Vj.: 589.168,11)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	8.371,89 (Vj.: 10.731,97)	193.545,27 (Vj.: 201.917,16)	159.422,20 (Vj.: 166.395,31)	201.917,16 (Vj.: 212.649,13)

Insgesamt	<b>44.455,88</b> (Vj.: 46.107,85)	<b>711.253,51</b> (Vj.: 755.709,39)	<b>491.296,41</b> (Vj.: 395.375,91)	<b>755.709,39</b> (Vj.: 801.817,24)
-----------	--------------------------------------	--	--	--

Korrespondierend sind entsprechende Forderungen gegen die enewa GmbH gebucht.

## 8. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

## 9. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine wesentlichen finanziellen Verpflichtungen.

## 10. Derivative Finanzierungsinstrumente

Bei den nachfolgenden Kreditverträgen, die entweder von der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung aufgenommen wurden, sind zur Absicherung von variablen Zinssätzen bzw. zur Festzinsvereinbarung Swaps vereinbart worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vereinbarten Swaps keine Spekulationsobjekte sind. Es geht in allen Fällen um die Vereinbarung eines Festzinssatzes bzw. um die Festschreibung eines maximal zu akzeptierenden Höchstsatzes. Die Laufzeiten der Zinsswap-Verträge entsprechen den Laufzeiten der zugehörigen Darlehensverträge.

- Im Jahr 2007 wurde bei der Kreissparkasse Köln ein Kommunaldarlehen in Höhe von 1.600.000,00 € aufgenommen (Anteil Wasserwerk 200.000 €). Zur Absicherung von Zinssätzen ist bei diesem Vertrag ein Zinsswap mit der WestLB abgeschlossen worden:  
Darlehensvertrag KSK Köln 6512998604 (304/401), variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung + 0,1%).

Zinsswap WestLB 1874463D, Festsatz 4,84% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -73.058,00 € (Anteil Wasserwerk 12,50 % sind -9.132,25 €, Anteil AöR 87,50 % sind -63.925,75 €).

- Im Jahr 2009 wurde im Rahmen einer Umschuldung eines Kommunaldarlehens (Anfangsbetrag 1.740.000,00 €; davon 1.500.000,00 € Abwasserbelebungsbetrieb und 240.000,00 € Wasserwerk) folgender Kredit aufgenommen:  
Darlehensvertrag KSK Köln 530012806 (198), Darlehenshöhe 1.645.990,75 €, variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung +0,05%).

Zinsswap WestLB 2021321D, Festsatz 4,52% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -113.629,00 € (Anteil Wasserwerks 14,58 % somit -16.567,11 €, Anteil AöR 85,42 % somit -97.061,89 €).

### C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird verwiesen.

#### Zusammensetzung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Umsatzerlöse		Menge/Fläche (Tm <sup>2</sup> /Tm <sup>3</sup> )	
	2023 EUR	2024 EUR	2023	2024
Kanalbenutzungsgebühren	4.989.349,19	5.163.148,48		
- davon Schmutzwasser (SW, Verbrauchsgebühr)	2.440.474,23	2.514.411,38	955	920
- davon Schmutzwasser (SW, Grundgebühr)	567.796,54	594.381,38		
- davon Niederschlags-was- ser (NW)	1.981.078,42	2.054.355,72	1.372	1.392
Entleerung Haus-Kläranla- gen	691,08	0,00		
Erstattung durch AZV Wachtberg-Remagen	79.243,79	78.343,61		
Erstattungen von Gemeinden	212.566,76	225.923,69		
Anteil Gemeinde Straßenentwässerung	753.588,88	774.541,00	523	523
Auflösung Ertragszuschüsse	623.801,00	603.076,00		
Entwässerungsgebühr klas- sifizierte Straßen	48.654,66	48.014,47	32	32
sonstige Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00		
Periodenfremde öff.-re. Leistungsentgelte	-48.918,71	-120.580,26		
<b>Summe</b>	<b>6.663.976,65</b>	<b>6.777.466,99</b>		

Die periodenfremden Erträge betragen im Berichtsjahr 65.119,95 € (Vorjahr: 13.812,15 €). Größenteils aus der Auflösung der Rückstellung Abwasserabgabe 2023 und der Rückstellung Jahresabschlusskosten 2023. Die periodenfremden Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 54.757,78 € (Vorjahr: 32.624,85 €). Hierzu entfielen ca. 52 TEUR auf die Betriebskostenabrechnung der Stadt Bonn für 2023.

### D. Nachtragsbericht

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahrs nicht eingetreten. Feststellungen auf die einzugehen wären, sind nicht getroffen worden.

## **E. Sonstige Angaben**

### **1. Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss beträgt 1.229.528,02 €. Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, aus diesem Betrag die Gewinnabführung in Höhe von 968.654,58 € an die Gemeinde zu leisten. Unter Berücksichtigung des Betrages von 260.873,45 €, der aus der enewa-Beteiligung resultiert und noch abgeführt werden soll, ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von 0,00 €, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll.

### **2. Personelle Ausstattung**

Die kaufmännische und technische Verwaltung der AöR erfolgt durch Personalgestellung der Gemeindeverwaltung Wachtberg bzw. durch eigenes Personal.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates Sitzungsgelder. Im Jahr 2024 entstanden Kosten in Höhe von 958,80 € (Vorjahr 1.010,00 €).

Fiévet, Christoph	102,00 €
Giersberg, Paul	107,10 €
Wolber, Marion	107,10 €
Lengruesser, Joachim Manuel	127,50 €
Schönwitz, Dr. Roswitha	127,50 €
Lohmeier, Andrea	76,50 €
Kluth, Alfred	51,00 €
Schwarzenberger, Rafael	102,00 €
Gütten, Volker	25,50 €
Pashalidis, Dr. Andreas	35,70 €
Grenzmeier, Thorsten	71,40 €
Oettler, Friedrich	25,50 €
<b>Gesamt:</b>	<b>958,80 €</b>

In 2024 waren Mitarbeiter mit unterschiedlichen Zeitanteilen in den folgenden Betriebsbereichen beschäftigt:

	Anzahl Beschäftigte	Aufwand (€)
Vorständin	1	26.580,77
Kaufmännische Verwaltung	5	272.842,14
Technische Verwaltung	2	121.839,53
Kläranlagenbetrieb	7	499.204,90
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>920.467,34</b>

Zudem wurde eine Rückstellung für ausstehende Resturlaubstage in Höhe von 56.947,92 € passiviert.

Der Verwaltungskostenbeitrag einschließlich des Aufwandes für die Personalgestellung beläuft sich auf **29.834,85 €**. Enthalten ist der Anteil für die anteiligen Geschäftsführungskosten AZV Wachtberg in Höhe von 17.614,23 €.

Der technische Betrieb der Kläranlagen erfolgt durch sechs angestellte Ver- und Entsorger. Zusätzlich ist eine Hilfskraft im Betrieb der Kläranlagen als eigenes Personal beschäftigt.

### **3. Honorar des Abschlussprüfers**

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beträgt 24.925,00 €.

### **4. Mitglieder des Vorstands**

Vorständin: Walter (geb. Hark), Katharina  
stv. Vorstand: Strehl, Volker (bis 28.03.2024),  
Schmitt, Michael

Die Vorständin hat Bezüge in Höhe von 26.580,77 € erhalten. Der stellvertretende Vorstand Herr Strehl 6.502,68 € und Herr Schmitt 76.851,63 €.

### **5. Mitglieder des Verwaltungsrates (X. Wahlperiode):**

Vorsitzender: Christian, Swen  
Beigeordneter  
1. Stellvertreter: Fiévet, Christoph  
2. Stellvertreter: Schönwitz, Dr. Roswitha

#### Ordentliche Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Fiévet, Christoph  
Berufssoldat außer Dienst

Rünger, Marc  
Redakteur  
(bis 06.03.2024)

Schwarzenberger, Rafael  
IT-Consultant  
(ab 07.03.2024)

Giersberg, Paul  
Schreinermeister

Lohmeier, Andrea  
Bilanzbuchhalterin

Schönwitz, Dr. Roswitha  
Pensionärin

#### stellvertretende Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Gütten, Volker  
Immobilienkaufmann

Schwarzenberger, Rafael  
IT-Consultant  
(bis 06.03.2024)

Löllgen, Andreas  
Kaufmann der Grundstücks- u.  
Wohnungswirtschaft  
(ab 07.03.2024)

Pashalidis, Dr. Andreas  
IT-Sicherheit

Kluth, Alfred  
Wissenschaftlicher Berater

Lägel, Paul  
Freiberufler im Verlagswesen

Wolber, Marion Steuerfachangestellte	Keller, Margarete Elisabeth Bankkauffrau
Mirshahi, Dr. Alireza Facharzt für Augenheilkunde (bis 06.03.2024)	Reinbold, Jessica Unternehmerin (bis 06.03.2024)
Grenzmeier, Thorsten Selbstständiger Immobilienmarkler (ab 07.03.2024)	Oettler, Friedrich Industrieverteter (ab 07.03.2024)
Lengrüsser, Joachim Manuel Diplom-Physiker	Bartesch, Brigitte Bankkauffrau

Wachtberg, den 30.06.2025

Die Vorständin

gez. Katharina Walter, M.Sc.

Anlagenspiegel zum 31.12.2024													
	Gemeindewerke Wachtberg, AöR												
	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2024	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Ø Abschreibungssatz	Ø Restbuchwert
												%	%
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	162.210,66	0,00	0,00	0,00	162.210,66	29.718,93	1.339,00	0,00	31.057,93	131.152,73	132.491,73	0,83	80,85
2. Baukostenzuschüsse	4.921.640,24	16.371,86	11.288,11	0,00	4.949.300,21	3.995.060,58	57.235,97	0,00	4.052.296,55	897.003,66	926.579,66	1,16	18,12
<b>Summe Immat. Vermögensgegenstände</b>	<b>5.083.850,90</b>	<b>16.371,86</b>	<b>11.288,11</b>	<b>0,00</b>	<b>5.111.510,87</b>	<b>4.024.779,51</b>	<b>58.574,97</b>	<b>0,00</b>	<b>4.083.354,48</b>	<b>1.028.156,39</b>	<b>1.059.071,39</b>	<b>1,15</b>	<b>20,11</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79	0,00	0,00	0,00	303.774,79	0,00	0,00	0,00	0,00	303.774,79	303.774,79	0,00	100,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	170.514,94	0,00	0,00	0,00	170.514,94	0,00	0,00	0,00	0,00	170.514,94	170.514,94	0,00	100,00
3. Klärwerke/Pumpwerke	5.668.930,79	1.067,69	0,00	0,00	5.669.998,48	3.604.097,77	119.114,69	0,00	3.723.212,46	1.946.786,02	2.064.833,02	2,10	34,33
4. Kanalleitungen	74.989.810,71	37.859,40	0,00	247.115,10	74.780.555,01	23.916.343,71	1.517.013,65	13.515,35	25.419.842,01	49.360.713,00	51.073.467,00	2,03	66,01
5. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	12.000.542,19	36.446,37	35.712,59	0,00	12.072.701,15	5.584.301,12	351.507,96	0,00	5.935.809,08	6.136.892,07	6.416.241,07	2,91	50,83
6. technische Anlagen	73.370,85	16.010,46	0,00	0,00	89.381,31	69.506,85	3.829,46	0,00	73.336,31	16.045,00	3.864,00	4,28	17,95
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	437.462,74	83.385,21	0,00	0,00	520.847,95	330.177,74	33.435,21	0,00	363.612,95	157.235,00	107.285,00	6,42	30,19
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.724.608,67	1.766.525,42	-47.000,70	0,00	4.444.133,39	0,00	0,00	0,00	0,00	4.444.133,39	2.724.608,67	0,00	100,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>96.369.015,68</b>	<b>1.941.294,55</b>	<b>-11.288,11</b>	<b>247.115,10</b>	<b>98.051.907,02</b>	<b>33.504.427,19</b>	<b>2.024.900,97</b>	<b>13.515,35</b>	<b>35.515.812,81</b>	<b>62.536.094,21</b>	<b>62.864.588,49</b>	<b>2,07</b>	<b>63,78</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.673.786,38	3.264.000,00	0,00	0,00	5.937.786,38	0,00	0,00	0,00	0,00	5.937.786,38	2.673.786,38	0,00	100,00
2. sonstige Ausleihungen	15.929,62	0,00	0,00	0,00	15.929,62	0,00	0,00	0,00	0,00	15.929,62	15.929,62	0,00	100,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>2.689.716,00</b>	<b>3.264.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.953.716,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.953.716,00</b>	<b>2.689.716,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>104.142.582,58</b>	<b>5.221.666,41</b>	<b>0,00</b>	<b>247.115,10</b>	<b>109.117.133,89</b>	<b>37.529.206,70</b>	<b>2.083.475,94</b>	<b>13.515,35</b>	<b>39.599.167,29</b>	<b>69.517.966,60</b>	<b>66.613.375,88</b>	<b>1,91</b>	<b>63,71</b>

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg, AöR  
 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024  
 Geschäftsbereich Abwasser (mit Gewässer)

	2024	2024	2023	2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.772.466,99		6.658.976,65
2. sonstige betriebliche Erträge		198.491,80		34.439,05
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	37.296,00		40.011,37	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.909.996,18</u>	1.947.292,18	<u>1.599.807,58</u>	1.639.818,95
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	745.587,60		694.025,04	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 48.831,14 (im Vorjahr EUR 40.205,78)	188.515,96	934.103,56	177.106,96	871.132,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.083.475,94		2.055.045,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		289.323,15		334.645,26
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		28.821,56		30.122,59
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		775.952,14		731.894,88
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>969.633,38</b>		<b>1.091.001,51</b>
11. sonstige Steuern		560,88		509,85
<b>12. Jahresüberschuss</b>		<b>969.072,50</b>		<b>1.090.491,66</b>

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg AöR  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024  
Geschäftsbereich Beteiligungsvermögen enewa GmbH

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	260.873,45	601.430,18
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.417,93	6.100,75
<b>4. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>260.455,52</b>	<b>600.329,43</b>
<b>5. Jahresgewinn</b>	<b>260.455,52</b>	<b>600.329,43</b>



## 7.1.4 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg:

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses im Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

# Rödl & Partner

Anlage 7.1.4/4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 25. August 2025



Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quost  
Wirtschaftsprüfer

Breuer  
Wirtschaftsprüfer

## Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung entspricht dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee und dient der Darstellung der Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft. Sie zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Unternehmens im Geschäftsjahr durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei werden die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt.

	TEUR	2024	Vorjahr	Veränderung
<b>1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)</b>		<b>1.230</b>	<b>1.691</b>	<b>(461)</b>
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.083	2.055	28	
3. - / + Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	(704)	647	(1.351)	
4. - Auflösung der Ertrags- und Investitionszuschüsse	(603)	(624)	21	
5. + Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	49	133	(84)	
6. + / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	475	(552)	1.027	
7. + Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	233	4	229	
8. + Zinsaufwendungen	741	702	39	
<b>9. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.504</b>	<b>4.056</b>	<b>(552)</b>	
10. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(16)	0	(16)	
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(1.941)	(2.837)	896	
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(3.264)	0	(3.264)	
13. + Erhaltene Zinsen	28	31	(3)	
<b>14. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>(5.193)</b>	<b>(2.806)</b>	<b>(2.387)</b>	
15. + Einzahlungen von Anstaltsträger	0	517	(517)	
16. - Auszahlungen an Anstaltsträger	(1.421)	(1.279)	(142)	
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	4.817	1.500	3.317	
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	(1.329)	(1.825)	496	
19. - Gezahlte Zinsen	(776)	(732)	(44)	
<b>20. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.291</b>	<b>(1.819)</b>	<b>3.110</b>	
21. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(398)	87	(485)	
22. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	783	696	87	
<b>23. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>385</b>	<b>783</b>	<b>(398)</b>	



## 7.2.2 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung in *kursiver Schrift* dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Kataloges voran. Soweit wir in unserer Berichterstattung nach § 53 HGrG im Einzelfall Verweise auf andere Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vornehmen, geschieht dies unter konkreter Angabe der Bezugsstelle.

### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprächen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

*Es existieren Geschäftsordnungen für die Vorständin und für den Verwaltungsrat. Die Zuständigkeit von Vorständin und Verwaltungsrat sind in der Satzung der Gemeindewerke geregelt. Die Verteilung der Aufgaben der Vorständin und des Verwaltungsrates in den Entscheidungsprozessen ist sachgerecht. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans liegen nicht vor.*

- b) Wieviele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Verwaltungsrates statt; am 27. Februar, 07. Mai, 02. Juli, 02. Oktober und 04. Dezember 2024. Es fand eine Ratssitzung mit Beschlüssen zur AÖR im Jahr 2024 statt.*

*Es wurden jeweils Niederschriften angefertigt, die uns vorgelegt wurden.*

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien liegen bei den Vorstandsmitgliedern auskunftsgemäß nicht vor.*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

*Die Angabe der Bezüge des gesamten Vorstandes sowie des Verwaltungsrates erfolgt im Anhang entsprechend § 285 Nr. 9a HGB; es werden lediglich erfolgsunabhängige Bezüge*

gezahlt.

## Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns ein Organisationsplan sowie eine Übersicht über die vorhandenen Geschäftsanweisungen übergeben. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass nicht nach diesen Anweisungen verfahren wird. Nach Aussagen der Anstalt und unseren Prüfungsfeststellungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Organisationsstrukturen.*

*Für den technischen Bereich wurde ein Qualitäts- und Umweltmanagement erarbeitet. Auch hieraus ergeben sich Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.*

*Seit dem 1. Januar 2019 gibt es für krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit der Vorständin Stellvertreter.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Die wesentlichen Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung sind auskunftsgemäß die Maßnahmen für ordnungsgemäße Vergabeverfahren. Die Vorkehrungen sind durch eine Vergabерichtlinie dokumentiert.*

*Die Berichtspflichten gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz werden auskunftsgemäß eingehalten.*

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Es wurden Dienstanweisungen für den Bereich der Kläranlagen, für die Durchführung der Selbstüberwachung des gemeindlichen Kanalnetzes, für die Einleitung aus dem Kanalnetz sowie für den Kanalbetrieb erlassen. Diese Dienstanweisungen liegen in aktualisierter Fassung vor.*

*Die Kassenführung wird gemäß Vertrag zwischen der Gemeinde und der AöR durch die Gemeindekasse wahrgenommen. Bei der Gemeinde besteht eine Dienstanweisung "Finanzbuchhaltung", die auch die Kassenführung beinhaltet.*

*Für die Auftragsvergaben der Gemeindewerke wurde in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift "Vergabe" mit Datum 12. November*

2007 eingeführt und zuletzt am 13. Februar 2014 aktualisiert.

Im Übrigen existieren für die Mitarbeiter Stellenbeschreibungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge der Gemeindewerke Wachtberg, AÖR werden zentral im Ordnungssystem der Gemeindewerke gespeichert. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach unserem Kenntnisstand werden wesentliche Planabweichungen systematisch untersucht.

Die Vorständin geht in den vierteljährlichen Zwischenberichten auf eventuell auftretende Planabweichungen ein. Die Planabweichungen werden dahingehend untersucht, ob die Auswirkungen auch die Zukunft betreffen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Änderungsbedarf wird in die aktuellen Pläne eingearbeitet. Der fünfjährige Finanzplan und der ihm zugrunde liegende Investitionsplan werden jährlich fortgeschrieben.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewendete Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kreditüberwachung (Einhaltung der satzungsmäßigen Kreditermächtigungen) übernimmt der kaufmännische Leiter. Die Überwachung der Liquidität erfolgt ebenfalls durch den kaufmännischen Leiter. Die laufende Überwachung der Kreditabwicklung erfolgt durch ein Schuldenprogramm der Gemeinde (NH-Schuldenverwaltungsprogramm der Fa. Nordholz).

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen eine angemessene Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung nicht gewährleisten.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und erscheint aufgrund der Größe und Struktur der Anstalt auch nicht notwendig. Das kurzfristige und langfristige Finanzmanagement wird durch den Finanzplan weitestgehend vorgegeben und direkt durch die Vorständin überwacht.*

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Seit Januar 2013 erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Abwasserbeseitigungsbetrieb wieder durch die AÖR selbst. Die Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Bei ausstehenden Forderungen erfolgt 10 Tage nach Fälligkeit die erste Mahnung. Bei erfolgloser Mahnung erfolgen eine Einzelfallbearbeitung bei der Anstalt und gegebenenfalls die Vollstreckung durch die Gemeindekasse.*

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Das Controlling entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.*

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Die enewa GmbH hat einen eigenen Aufsichtsrat. Eine Steuerung/Überwachung der enewa GmbH wird auskunftsgemäß auf Ebene der AÖR nicht durchgeführt.*

## Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Die AÖR hat auskunftsgemäß seit 2007 ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Dieses basiert auf einer prozessbezogenen Risikoanalyse mit entsprechender Risikobewertung. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Risikobewertung.*

*Die vorgenannten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung dieser Risiken getroffen werden können.*

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*Nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.*

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert sind.*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird das Risikofrühherkennungssystem jährlich abgestimmt und bei Bedarf angepasst.*

## **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

*Der Abschluss derartiger Verträge ist ausschließlich durch die Vorständin zulässig. Laut Auskunft der Vorständin existieren lediglich zwei Zinsderivate zu Sicherungszwecken aus früheren Jahren vor Gründung der Anstalt. Bisher sind keine weiteren hinzugekommen; dies soll auch in Zukunft nicht erfolgen.*

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

*Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden Derivate zu keinen anderen als oben genannten Zwecken eingesetzt.*

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

*Die Erfassung, Beurteilung, Bewertung und Kontrolle der Derivatgeschäfte erfolgt durch die Vorständin in Zusammenarbeit mit der Kämmerin der Gemeinde.*

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

*Nicht anwendbar, da keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte abgeschlossen wurden.*

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

*Arbeitsanweisungen liegen nicht vor; siehe 5.a).*

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

*Es handelt sich bei Abschluss und Abwicklung unmittelbar um eine Vorstandsaufgabe, sodass keine weitere Unterrichtung notwendig ist; siehe 5.a).*

## Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Die Anstalt verfügt über keine eigene Innenrevision. Aufgrund der Größe und Struktur der Einrichtung erscheint dies aus Prüfersicht vertretbar.*

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*Siehe Antwort 6 a).*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*Siehe Antwort 6 a).*

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Siehe Antwort 6 a).*

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*Siehe Antwort 6 a).*

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Siehe Antwort 6 a).*

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.*

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Verwaltungsrates übereinstimmen.*

## Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Investitionen erfolgen auf der Grundlage des jährlich beschlossenen Wirtschaftsplans. Vor der Realisierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Prüfung.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.*

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Baumaßnahmen werden auskunftsgemäß über externe Ingenieurbüros als Bauleiter/Oberbauleiter laufend überwacht. Nach den uns im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünften der Vorständin werden die Investitionen zusätzlich durch die Anstalt überwacht. In den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Übersicht über den Stand der Investitionen gegeben.*

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Im Berichtsjahr haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben. Vielmehr lagen die IST-Investitionen mit T€ 2.180 deutlich unter den Planwerten 2023 von T€ 4.441. Im Anhang des Berichtsjahres werden die Ursachen für vor allem zeitlich verschobene Maßnahmen erläutert.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Dafür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.*

## Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Die Einhaltung der Vergaberegeln wird auskunftsgemäß über ein externes Ingenieurbüro überwacht. Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegelungen offenkundig verstößen wurde.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine Konkurrenzangebote eingeholt werden. Bei der Kreditaufnahme werden auskunftsgemäß mindestens drei Banken angefragt.*

## **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird dem Verwaltungsrat mindestens quartalsweise im Rahmen der Zwischenberichte und des Berichts der Vorständin Bericht erstattet.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

*Die Zwischenberichte enthalten ausreichende Informationen, um einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu gewährleisten.*

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Verwaltungsrat nicht angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge im Rahmen der Sitzungen unterrichtet wurde. Ungewöhnliche Sachverhalte lagen im Berichtsjahr nicht vor.*

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Siehe 10 d).*

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Eine D&O Versicherung existiert seit dem 1.Januar 2009. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Verwaltungsrat wurde auskunftsgemäß über den Abschluss informiert.*

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir nicht festgestellt.*

## **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.*

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.*

## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Die Gemeindewerke verfügen über ein Eigenkapital von T€ 20.559. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 28,25 %. Die geplanten Investitionen des Jahres 2025 sollen durch die erwirtschafteten Abschreibungen, Anschlussbeiträge sowie Darlehsaufnahmen finanziert werden.*

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Entfällt, da kein Konzern besteht.*

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Im Jahr 2024 hat die Anstalt keine Finanz-/Fördermittel im o.g. Sinne erhalten.*

## **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Im Hinblick auf Größe und Struktur verfügen die Gemeindewerke über ein angemessenes Eigenkapital. Finanzierungsprobleme sind nicht aufgetreten.*

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 2024 mit T€ 1.230 einen Betrag von T€ 969 an die Gemeinde abzuführen. Unter Berücksichtigung des an die Beteiligung erneut abzuführenden Betrags in Höhe von T€ 261 wird der allgemeinen Rücklage im Jahr 2024 nichts zugeführt.*

*Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus Prüfersicht mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.*

## **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Siehe hierzu die Aufteilung des Betriebsergebnisses in den Anlagen zum Anhang.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2024 ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge im Sinne dieser Fragestellung geprägt.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Entfällt.*

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Siehe 15 a).*

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Die Anstalt hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.*

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Siehe 16 a).*

**7.2.3 Allgemeine Auftragsbedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.